



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. Änderung für einen Bereich zwischen Gerresheimer Straße und Nordring
3. Erhaltungssatzung der Stadt Hilden vom 06. 07. 2001 für die Seidenweberstraße

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

4. - U 14 / B 10 - (Grünstraße 23 und Pungshausstraße 35)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

5. Straßendeckensanierung im Stadtgebiet Hilden
6. Erneuerung von Brückengeländer

Jahrgang	8
Nr.	25
Datum	12. Juli 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und der Neuordnung der Arbeitszeit von Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 16.09.2001, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Am vorausgehenden Samstag, dem 15.09.2001, müssen diese Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 06.07.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

2. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. Änderung für einen Bereich zwischen Gerresheimer Straße und Nordring

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 04.07.2001 die Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 204 beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Eckbereich der Gerresheimer Straße und dem Nordring (L282) und beinhaltet die Flurstücke 180, 197, 53, 137, 175 und 125 (alle nur teilweise) in Flur 36 der Gemarkung Hilden. Ziel ist es, die weitergehende Nutzung des Sondergebietes neben Tennis und Golf als Freizeitpark für Club-Mitglieder mit weiteren Sportangeboten zu ermöglichen..

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

23.07.2001 bis einschließlich 31.08.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

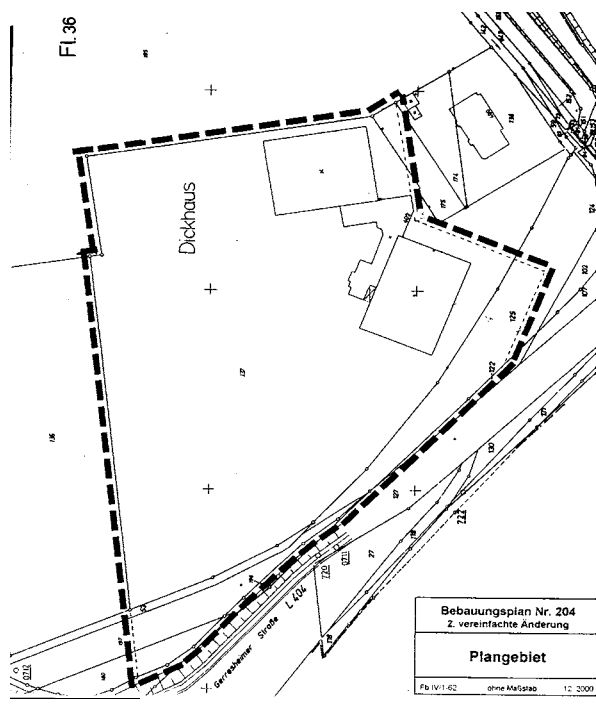
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 05.07.2001
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 05.07.2001
Bürgermeister
Günter Scheib



Räumlicher Geltungsbereich

Die Festsetzungen dieser Satzung gelten für die Grundstücke und Häuser südlich der Seidenweberstraße Nr. 10 bis 48. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem beige-fügten Plan - der Bestandteil dieser Satzung ist - zu entnehmen.

§ 2 Erhaltungsziele

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung stehen eine Reihe erhaltenswerter baulicher Anlagen;
 1. die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Stadtbild der Seidenweberstraße prägen,
 2. die von städtebaulicher und besonderer geschichtlicher Bedeutung sind,
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Seidenweberstraße. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen, der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles (Denkmalbereiche) nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land NRW in der derzeit gültigen Fassung.

§ 3 Genehmigungstatbestände

- (1) Aufgrund dieser Satzung sind folgende Vorhaben in ihrem Geltungsbereich durch die Stadt Hilden genehmigungspflichtig:
 1. Abbruch und Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigt wird.
 2. Änderung der Fassade oder Teile davon - einschließlich aller Gestaltungselemente - insbesondere Gesimse, Fenster, Anstrich und Materialien.
 3. Änderung der Dachform, Einbau oder Änderung der Dacheindeckung.
 4. Änderung, Abbruch oder Errichtung von baulichen Nebenanlagen jeder Art - insbesondere Stellplätze und Garagen.
 5. Fällen der im beige-fügten Plan als erhaltenswert gekennzeichneten Bäume.
- (2) Die Genehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Absatz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) handelt, wer eine bauliche Anlage entgegen § 3 dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung abbricht oder verändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.564 € (50.000 DM) geahndet werden (§ 213 Absatz 2 BauGB).

3. Erhaltungssatzung der Stadt Hilden vom 06. 07. 2001 für die Seidenweberstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat gemäß § 172 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2104) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04. 07. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Seidenweberstraße befindet sich an der südlichen Peripherie der Hildener Innenstadt -ca. 700 m vom Zentrum entfernt - unmittelbar grenzend zur S - Bahnlinie Hilden - Solingen/ Ohligs (S 7) Bei dieser Straße handelt es sich um eine Anliegerstraße mit Wendebereich, die zur Erschließung der Häuser Nr. 10 - 48 dient.

Diese in 5 Hausgruppen zu je 4 Wohneinheiten zusammen gefaßten Häuser sind - mit Ausnahme der mittleren Gruppe (2 - geschossig) in 1 - geschossiger Bauweise erstellt und verfügen über ausgebauten Dachgeschosse. Sie wurden in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts als Werkwohnungen für die Fabrikarbeiter der heimischen Textilindustrie gebaut und sind heute steinerne Zeugen jener Zeit.

Obwohl im Laufe der Jahre hier und da Veränderungen vorgenommen wurden (Wetterschutz an den Giebelseiten, Wegfall der Vorgarteneinzäunungen usw.), prägt die homogene Bebauung den gesamten Straßenzug. Deshalb ist sie in ihrem gesamten Erscheinungsbild aufgrund der prägenden Gestaltungsmerkmale wie Dachform, Fassadengliederung, Dachaufbauten usw. erhaltenswürdig.

Trotz der einheitlichen Gestaltung blieb genug Raum für die einzelnen Gebäude, um eigene Akzente zu setzen. Die Wohnanlage zeichnet sich ferner dadurch aus, das äußerst sparsam mit Grund und Boden umgegangen wurde. Dieses wird deutlich durch die Aufteilung von 4 eigenständigen Wohneinheiten in einem Gebäude.

Da das Rheinische Amt für Denkmalpflege weder einer Aufnahme in die Denkmalliste noch einer Denkmalbereichssatzung zugestimmt hat, sollen nun mittels einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB die städtebauliche Eigenart und die Gestalt dieses Straßenzuges gesichert und für die Nachwelt erhalten werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Hilden.

§ 5
Inkraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

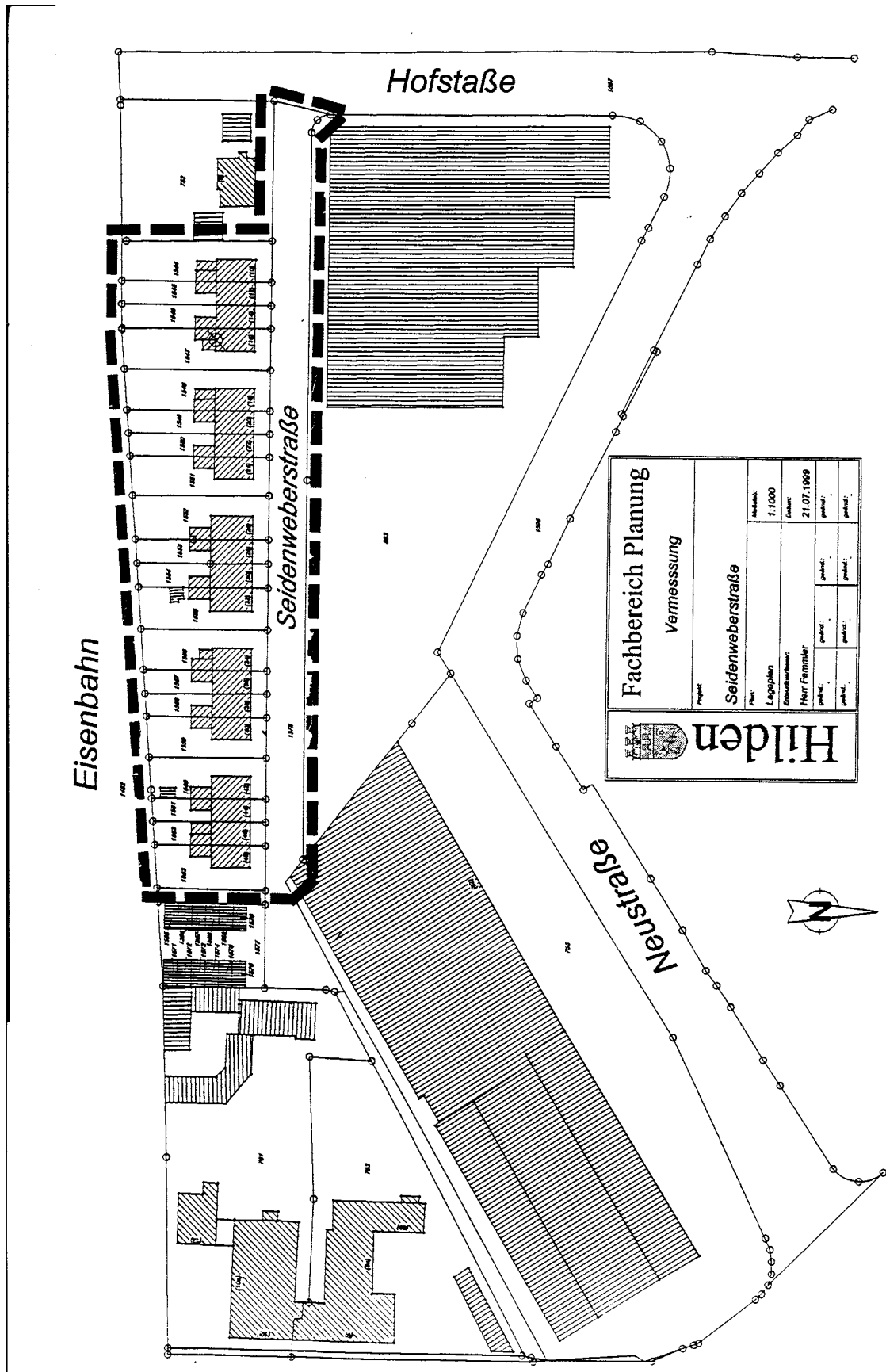
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW):

Die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 06.07.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

4. - U 14 / B 10 - (Grünstraße 23 und Pungshausstraße 35)

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 07.05.2001 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 60, Flurstücke 1003, 605 u. 607
(Grünstr. 23 u. Pungshausstr. 35)
- U 14 / B 10 -

ist am 29.05.2001 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 29.06.2001
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

5. Straßendeckensanierung im Stadtgebiet Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

	Decke:	Guß- asphalt- rinne:	Borde:	Pflas- ter/Platten:
Bis- marck str.	ca. 2.670 m ²	ca. 650 m	ca. 185 m	ca. 505 m ²
Hagd orn- str.	ca. 1.250 m ²	ca. 380 m	ca. 80 m	ca. 350 m ²
Au- gus- tastr.	ca. 1.700 m ²	ca. 530 m	ca. 155 m	ca. 600 m ²
Schul str.	ca. 1.400 m ²	ca. 440 m	ca. 170 m	ca. 340 m ²
Schil- lerstr.	ca. 680 m ²	ca. 160 m	ca. 70 m	ca. 100 m ²
	ca. 7.700 m ²	ca. 2.160 m	ca. 660 m	ca. 1.895 m ²

Beginn der Ausführung: September 2001; Fertigstellung: Dezember 2001

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 16.07.2001 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 20 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 40 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10058 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 07.08.2001, 10:30 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **07.08.2001, 10:30 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1,

Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Die Bieter sind bis zum 07.09.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

6. Erneuerung von Brückengeländern

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung: 75 m Brückengeländer abbauen und neues Stahlgeländer, 40 Stk. Geländeranker einbauen

Beginn der Arbeiten: 10 Tage nach Auftragserteilung; Fertigstellung: 6 Wochen nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen können ab dem **17.07.2001** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von

5 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 10 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden

(BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/10059 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 08.08.2001, 10:30 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **08.08.2001, 10:30 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind zugelassen.
Zahlungen erfolgen gem. § 16 VOB/B.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- ▶ die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- ▶ die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- ▶ das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- ▶ die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- ▶ Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.
- ▶ Qualifikationsnachweis für Umgang mit kunststoffhaltigen Baustoffen (SIVV - Schein)

Die Bieter sind bis zum 31.08.2001 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.